

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

An


Hauptsachbearbeiter

die Landespolizeidirektion Wien

nachrichtlich
dem Büro des Herrn Generalsekretär
der Gruppe II/A
der Abteilung II/8
der Abteilung III/7 – Büro des
Rechtsschutzbeauftragten
im Hause

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Antrag der LPD für Wien auf Genehmigung einer polizeilichen
Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG in 1100 Wien, Bereich
Reumannplatz - Favoritenstraße

Unter Bezugnahme auf den Antrag der Landespolizeidirektion Wien GZ: 
vom 11.01.2021 um Genehmigung zur Errichtung einer polizeilichen Videoüberwachung,
gem. § 54 Abs 6 SPG für den Bereich **1100 Wien**,

- ⇒ **Reumannplatz** (außer Rückseite des Amalien-Bades),
- ⇒ **Buchengasse** ab ONr. 72 (das ist die Krzg. mit der Leibnizgasse) bis Reumannplatz,
- ⇒ **Favoritenstraße** an ONr. 122 (das ist die Krzg. mit dem Viktor-Adler-
Platz/Pernerstorfergasse) bis Reumannplatz,
- ⇒ **Wielandgasse** ab der Quellenstraße bis Reumannplatz,

durch Montage von **2 Kameras (Standort 1: Lichtmast ohne Nummer auf Reumannplatz gegenüber Haus Favoritenstraße ONr. 117, Standort 2: Lichtmast Nr. T8-4 auf Reumannplatz Höhe ONr. 15)**, ergeht nach Befassung des stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten (RSB) Herrn Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy gem. § 91c Abs. 2 SPG die Einladung zur Umsetzung der Errichtung der Videoüberwachungsanlage.

Der stv. RSB erhob gegen die Errichtung der stationären Videoüberwachungsanlage, als auch gegen den kurzfristigen Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage (VÜ-Bus) - wie im Einsatzkonzept ausgeführt – keinen Einwand. Auf die Wichtigkeit der praktischen Umsetzung der die Überwachungszone vollständig abdeckenden Ankündigungserfordernisse wird hingewiesen.

Bei der Umsetzung der Errichtung wird um Beachtung des Grundsatzerlasses BMI-EE1500/0085-II/2/a/2018 vom 09.11.2018, sowie des vorgelegten Einsatzkonzeptes ersucht. In diesem Zusammenhang wird die, hinsichtlich Textierung (Video Surveillance anstatt Video Control) neu gestaltete öffentliche Ankündigungstafel als Beilage übermittelt, wobei deren Verwendung für die öffentliche Bekanntmachung der neu eingerichteten pol. VÜ, sowie der Austausch alter Tafeln in den bereits bestehenden VÜ-Zonen empfohlen wird.

Besonders hingewiesen wird auf die im oben zitierten Grundsatzerlass enthaltenen Abschnitte VII (Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox im der Applikation PAD) und VIII (Berichtswesen – Berichtspflichten gegenüber dem BM.I Ref. II/2/a über die Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage/Beginn der Speicherung), sowie auf allenfalls zur Anwendung gelangende Bestimmungen des B-PVG.

Über Ersuchen des RSB wird nach Inbetriebnahme, bzw. nach Beginn der Aufzeichnung und Montage der Ankündigungstafeln eine Begehung der Videoüberwachungszone durch Angehörige des BM.I Ref. II/2/a vorgenommen werden.

Der Bericht des Bundeskriminalamtes über die Prüfung der Kriminalitätshotspotwertigkeit wird informativ hinsichtlich Kriminalitätsentwicklung der letzten 5 Jahre im VÜ-Bereich als weitere Beilage übermittelt.

Beilagen:

10. Februar 2021

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

| | | |
|--|--|--|
|  | Datum/Zeit | 2021-02-11T07:51:33+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 148769640 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |